



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 25.07.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Stühlingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Betreuungsarten und Gebührenhöhe

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:



Nr. 1: Betreuung von Kindern im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)	
Betreuungsart	VÖ-Gruppe <i>Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit bis zu 30 Stunden/Woche</i>
im:	Kindergarten Bettmaringen, Eberfingen, Schwaningen, Weizen
Gebühr für Familien mit:	EUR/Monat pro Kind
1 Kind	153 €
2 Kinder	117 €
3 Kinder	76 €
4 und mehr Kinder	28 €

Nr. 2: Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U3)	
Betreuungsart	Altersgemischte VÖ-Gruppe (für zweijährige Kinder bis im Alter von drei Jahren) <i>Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit bis zu 30 Stunden/Woche</i>
im:	Kindergarten Schwaningen
Gebühr für Familien mit:	EUR/Monat pro Kind
1 Kind	268 €
2 Kinder	205 €
3 Kinder	133 €
4 und mehr Kinder	49 €

- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des



Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (3) Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe (VÖ) ab 2 Jahren eine Betreuung in Anspruch, wird für die Betreuung in einer Kindergartengruppe ein Zuschlag von 75 % der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 erhoben, da nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss.

Ab dem 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, fällt die einfache Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 an.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 2 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
- die Art der Einrichtung
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.



- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
1. der Zeitpunkt, ab dem der Platz belegt wird
 2. persönliche Angaben des Kindes und der Sorgeberechtigten
 3. persönliche Angaben zu den weiteren Kindern unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind



insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass



ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 07.12.2009 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.07.2022

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.